Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt
als zuständige Stelle nach BBiG

Abschluss- und Wiederholungsprüfung 2022 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
Einstellungsjahr 2019

Prüfungsbereich: Personalwesen - staatlich

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:

	zu erreich. Punkte	Erst-korrekt	Zweit-korrekt	Prüfungs-aussch.
Sachverhalt I **Aufgabe 1:** Die Stufe richtet sich nach § 16 Abs. 2 TV-L (1 Pkt.). Ohne einschlägige Berufserfahrung würde Herr W. nach Satz 1 (0,5 Pkt.) bei Einstellung der Stufe 1 zugeordnet werden (1 Pkt.). Ein Anspruch auf Zuordnung zu einer höheren Stufe könnte sich aus Satz 3 (0,5 Pkt.) ergeben, wenn er über eine mind. einjährige einschlägige Berufserfahrung aus einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber verfügt (1 Pkt.). (Satz 2 ist nichtzutreffend, da dieser eine einschlägige Berufserfahrung aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber regelt.)	4			
Lt. SV verfügt Herr W. über Berufserfahrungen aus einem früheren Arbeitsverhältnis zum Land Niedersachsen (1 Pkt). Beim Land Niedersachsen handelt es sich um einen anderen Arbeitgeber (1 Pkt.).	2			
Einschlägige Berufserfahrung? PE Nr. 1 zu § 16 Abs. 2 TV-L (1 Pkt.) …ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogene entsprechende Tätigkeit (1 Pkt.). Die Aufgabe müsste also gleichartig und gleichwertig sein (1 Pkt.) gleichartig? Lt. SV war Herr W. zuvor ebenfalls in der ESF-Förderung tätig. Die frühere und jetzige Tätigkeit ist folglich identisch und damit gleichartig (2 Pkte). gleichwertig? Lt. SV war Herr W. bisher mit Aufgaben betraut, die der EG 6 zugeordnet waren. Beim LVwA soll er ebenfalls Tätigkeiten der EG 6 wahrnehmen. Damit ist die Gleichwertigkeit gegeben (2 Pkte.) Eine einschl. Berufserfahrung von 3 Jahren liegt vor (1 Pkt.).	8			
Übertrag:	14			

Übertrag:	14			
Gem. § 16 II 3 erfolgt bei Vorliegen einer einschl. BE von 3 Jahren und Einstellung nach dem 31.01.2010 die Zuordnung zu Stufe 3 (1 Pkt.). Die Einstellung erfolgte zum 01.01.2022, also nach dem 31.01.2010 (1 Pkt.). Herr W. ist zum 01.01.2022 der Stufe 3 der EG 6 zuzuordnen (1 Pkt.).	3			
Aufgabe 2: Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 TV-L (1 Pkt.) erhält Herr Wirbelwind ein monatliches Tabellenentgelt (1 Pkt.). Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 (1 Pkt.) bestimmt sich die Höhe nach der EG in der Herr W. eingruppiert ist und nach der für ihn geltenden Stufe (1 Pkt.).	4			
Das Tabellenentgelt bestimmt sich gem. § 15 Abs. 2 TV-L (1 Pkt.) nach den Anlagen B und C (1 Pkt.). Vorliegend ist Anlage B maßgebend (1 Pkt.).	3			
Herr W. wurde mit der Einstellung am 01.01.2022 in die EG 6 eingruppiert.	1			
Vollbeschäftigung bedeutet nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Bst. c TV-L (1 Pkt.) – im Tarifgebiet Ost – 40 Stunden (1 Pkt.). Sachsen-Anhalt befindet sich im Geltungsbereich des Tarifgebietes Ost (1 Pkt.). TG Ost: Hinweis auf § 38 Abs. 1 Buchst. a TV-L i. V. m. Art. 3 des Einigungsvertrages.	3 1 ZP			
Da Herr W. im Monat August 2022 in Teilzeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden beschäftigt wird, ist nach § 24 Abs. 2 TV-L (1 Pkt.) das Entgelt anteilig zu berechnen. (1 Pkt.) 2.983,94 € / 40 x 30 = 2.237,96 € (1 Pkt) Rundungsregel nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Alt. 1 TV-L (1 Pkt.) Das Bruttotabellenentgelt beträgt im August 2022 2.237,96 € (1 Pkt).	5			
Übertrag:	33			

Übertrag:	33			
Sachverhalt II **Aufgabe 1:** Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 (1Pkt.) als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist (1 Pkt.).	2			
Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an des Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit (1 Pkt.) nach § 2 Abs. 4 Satz 2 (1 Pkt.).	2			
Lt. SV wurde Frau Sonnenschein direkt nach ihrer Ausbildung beim LvwA im AFI LSA eingestellt. Arbeitgeber war jew. Das Land Sachsen-Anhalt (1 Pkt.). Für Frau Sonnenschein entfiel folglich die Probezeit (1 Pkt.).	2			
Aufgabe 2: Der Anspruch der Frau S. könnte sich aus § 14 Abs.1 TV-L (1 Pkt.) ergeben → Vorübergehend andere Tätigkeit übertragen? Lt. SV vollumfängliche Vertretung auf Anweisung der Institutsleiterin = Fall der vorübergehenden Übertragung anderer Tätigkeit (+) (2 Pkte.). → Tätigkeitsmerkmale einer höheren Entgeltgruppe? Lt. SV entspricht die Tätigkeit der Vertretenen der EG 6, sie übt eine Tätigkeit der EG 5 aus (+) (2 Pkte.). → Ausübung mindestens einen Monat? Lt. SV hat sie die Tätigkeit vom 15.02. bis 17.03.2022 und damit mind. einen Monat ausgeübt (+) (2 Pkte.)	7			
Frau S. hat (zunächst) Anspruch auf eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung	1			
Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen gem. § 37 Abs. 1 TV-L (1 Pkt.), wenn Sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden (1 Pkt.). Der Anspruch könnte daher nach § 37 Abs. 1 TV-L zumindest teilweise verfallen sein (1 Pkt.)	3			
Schriftform Die Beschäftigte Sonnenschein macht den Anspruch mit Schreiben am 30.09.2022 schriftlich geltend (+) (2 Pkte.).	2			
Fälligkeit Entgeltbestandteile wie die Zulage werden gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 TV-L (1 Pkt.) nach dem Kalendermonat bemessen und sind am letzten Tag des Monats fällig (Zahltag) (1 Pkt.)	2			
Die Auszahlung der Februar-Zulage wäre zahlungstechnisch erst im März 2022 möglich gewesen (1 Pkt.), da der Anspruch erst mit Ablauf des 14.03.2022 entstand (Ausübung der höherwertigen Tätigkeit mind. einen Monat) (1 Pkt)	2			
Zahltag wäre demnach der 31.03.2022 gewesen.	1			
Die Ausschlussfrist begann gem. § 187 Abs.1 BGB (1 Pkt.) am 01.04.2022 zu laufen (1 Pkt.) und endete gem. § 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB (1 Pkt.) mit Ablauf des 30.09.2022 (1Pkt.).	4			
Mit der Geltendmachung am 30.09.2022 wurde die Ausschlussfrist gewahrt, der Anspruch der S. ist nicht verfallen.	1			

Übertrag:	61			
Übertrag:	61			
Aufgabe 3: Die Höhe der Zulage beträgt für Beschäftigte in den EG 1-8 gem. § 14 Abs. 3 Satz 2 TV-L (1 Pkt.) 4,5 v. H. des individuellen Tabellenentgelt des Beschäftigten (1 Pkt.)	2			
Lt. SV ist Frau S. in der EG 5 Stufe 2 eingruppiert und erhält ein monatliches Tabellenentgelt i. H. v. 2.757,73 €.	1			
<u>Berechnung der Zulage:</u> 2.757,73 € x 4,5 v. H. = 124,10 € (1 Pkt.) Rundung gem. § 24 Abs. 4 Alt. 1 TV-L (1 Pkt.)	2			
Die vorübergehende Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgte für den Zeitraum vom 15.02.2022 bis zum 17.03.2022 (1 Pkt.) Gem. § 24 Abs. 3 TV-L (1 Pkt.) ist nur der Teil des Tabellenentgeltes zu zahlen, für den auch ein Anspruch besteht (1 Pkt.).	3			
<u>Berechnung</u>: 15.02.22 bis 28.02.22 = 124,10 € / 28 x 14 = 62,05 € (1 Pkt.) 01.03.22 bis 17.03.22 = 124,10 € / 31 x 17 = 68,05 € (1 Pkt.) Rundung gem. § 24 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 TV-L (1 Pkt.) Gesamtzulage: 62,05 € + 68,05 € = 130,10 € (1 Pkt.)	4			
Die Gesamtbruttozulage für Frau Sonnenschein beträgt Brutto 130,10 €.	1			
Zwischensumme:	75			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	10			
Summe:	**85**			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		**Leistungspunkte**	**Rangpunkte**	**Note**
	85,00		83,30	15	1 (sehr gut)
unter	83,30	bis	80,75	14	1 (sehr gut)
unter	80,75	bis	78,20	13	1 (sehr gut)
unter	78,20	bis	75,65	12	2 (gut)
unter	75,65	bis	72,25	11	2 (gut)
unter	72,25	bis	68,85	10	2 (gut)
unter	68,85	bis	65,45	9	3 (befriedigend)
unter	65,45	bis	61,20	8	3 (befriedigend)
unter	61,20	bis	56,95	7	3 (befriedigend)
unter	56,95	bis	52,70	6	4 (ausreichend)
unter	52,70	bis	47,60	5	4 (ausreichend)
unter	47,60	bis	42,50	4	4 (ausreichend)
unter	42,50	bis	37,40	3	5 (mangelhaft)
unter	37,40	bis	31,45	2	5 (mangelhaft)
unter	31,45	bis	25,50	1	5 (mangelhaft)
unter	25,50	bis	0,00	0	6 (ungenügend)